

deihen lassen. — Der Brief ist besiegelt mit der Besandten „anerborenem Secret-Instiegel“. So geschähen Samstag den 13. Juni 1733. — Die fürstlichen Deputierten suchen inständig um Auslieferung der von der Stadt Wyl in diesem Proceß verfaßten Schriften und Klagliabelle an. Die Besandten aber finden die Auslieferung nicht wohl thunlich, injungieren denen von Wyl, dieselben zu „subprimieren,“ um sich nicht neuerdings der fürstlichen Ungnade auszusetzen. Ferner werden in Beziehung auf das Quantum, welches die Stadt Wyl wegen ihrer Commissariatsangelegenheit zu beziehen haben soll (s. Hauptbeschwerde I. Spec. 4.), die vorgelegten Titel gutgeheissen und ihr die Formel einer Quittanz für diese 18,000 Gld. vorgeschrieben. Das Instrument über die gesammte Verhandlung soll durch den Hofcanczler von der Sitzung abgeholt, die Sache ad instruendum auf künftiges Syndicat in den Abschied genommen werden. — Nachdem nun beiden Theilern der ergangene Spruch eröffnet worden, statten die fürstlichen Deputierten den Besandten den verbindlichsten Dank ab, nach einiger Bedenkzeit auch die von Wyl mit der Erklärung, daß sie, obwohl die Urtheile, namentlich das das Commissariat betreffende, ihnen sehr beschwerlich fallen, zu unterthänigem Danke dieselben annehmen wollen mit beigefügter Bitte, ihnen das versprochene Fürwort an den Fürsten wegen der Kosten angeheihen zu lassen. Ihrerseits versprechen sie, alle unterthänige Respectserweisung Ihres fürstlichen Gnaden und dem Gotteshause zu erzeigen. Absch. 352.

Art. 32. 1733. Da sich wegen Expedition des Instrumentes, welches durch die Rorschacherconferenz beschlossen worden, Schwierigkeiten erheben, so macht Lucern den Anzug, daß in Zukunft bei dergleichen Conferenzen ein Schreiber solle gebraucht werden, der den Orten mit Eiden verbunden sei. Zürich hofft, daß man beim Alten bleiben und, wie bisher, einen Secretarius von Zürich gebrauchen werde. Schwyz schließt sich Lucern an, ist aber instruiert, Zürichs Gegengründe zu vernehmen. Glarus ist ohne Instruction. Absch. 354, § 64.

Rapperschwyl und dessen Höfe, nebst dem Dorfe Hurden.

A. Rapperschwyl und dessen Höfe.

[Zürich und Bern: Art. 2, 4—10, 24.]

Art. 1. 1712. Es wird verabredet, daß innerhalb vierzehn Tagen Rapperschwyl in Weise und Form, wie die Obrigkeiten selber sich verglichen, in Huldigung genommen werden solle. Absch. 4, § 9. || 2. 1712. Zürich und Bern beschließen, den besondern Eid der Stadt Rapperschwyl Glarus mitzutheilen, um dessen Gedanken darüber zu vernehmen. Absch. 10, § 14. || 3. 1713. Die von Rapperschwyl hatten bei der Huldigung und feither gegen die Schirmorte den Titel „gnädige Herren“ weggelassen. Es wird daher beschlossen, dieselben an ihre schuldigen Pflichten zu erinnern. Glarus wird ersucht, ein Memorial, aus welchem die Schirmorte Kenntniß der Freiheiten und „brieflichen Gewahrtsamen“ Rapperschwyls schöpfen können, abzufassen. Absch. 14, § 16. || 4. 1713. Bern beschwert sich, daß die von Rapperschwyl den Titel „gnädig“ weggelassen hätten und jetzt noch weglassen. Man kommt überein, vorerst das von Glarus versprochene Memorial zu erwarten. Absch. 18, § 26. || 5. 1714. Zürich hatte den Schirmbrief der Stadt Rapperschwyl Bern zur Bestiegung übergeben; dort lag er noch unbesiegelt. Zürich wünscht sofortige Uebergabe desselben. Berns Gefandtschaft gibt als Grund der Verzögerung an, daß die von Rapperschwyl „die löblichen Schirmorte gnädig, aber nicht

„relative unsere Gnädigen Herren betitteln“, und daß Bern gut befunden, eine Clausel einzuschalten, betreffend den Zugang derer von Rapperschwyl gegenüber den beiden löbl. Ständen „in erheischenden Nothfällen“. Auf Zürichs Einwendung, daß die Capitulation diese Clausel schon aufhebe, nimmt Berns Gesandtschaft die Sache ad referendum. Absch. 55, § 12. || 6. **1714.** Zürich wünscht, daß der Repräsentant zu Rapperschwyl zurückberufen werde. Die bernerische Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 55, § 13. || 7. **1715.** Es wird gut befunden, daß denen von Rapperschwyl der Schirmbrief übergeben werde. Unter Ratificationsvorbehalt wird zugleich festgesetzt, daß dieselben auf einer Copie dieses Briefes den Empfang des Instrumentes und „die Geständnuß“ des Inhalts zu bescheinigen haben. Wird in Zukunft daselbst die Huldigung eingenommen, so sollen die Gesandten jeweilen von der Stadt eine authentische Bescheinigung des Huldigungsactes begehren. Absch. 57, § 9. Der Schirmbrief lautet also:

Wir Bürgermeister, Schultheiß, Rath und Bürger der Städte und Stände Zürich und Bern, thun kund und zu wissen allen, so diesen Brief sehen oder hören lesen, und bekennen öffentlich hiemit, nachdem wir bei Anlaß der toggenburgischen Unruhen, mit unsern Eidgenossen der V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob- und nid dem Kernwald und Zug, die sich dem Hr. Prälaten zu St. Gallen anhängig gemacht, leider! in Krieg gerathen, und dadurch bemüßigt worden, Uns der Stadt Rapperschwyl zu bemächtigen und selbige unter Unsere Gewalt zu bringen, maßen Wir von Zürich mit Unserm Kriegsvolk für gesagte Stadt Rapperschwyl gezogen, vor selbiger Posto gefasset, alles zu einem ernsthaften Angriff fertig gemacht, und darauf die Stadt aufgefordert, worüber Schultheiß, Klein und Große Rätthe sammt der Bürgerschaft durch einige zu Unsern Kriegsgrätthen in derselben Feldlager Abgeordnete, zu Vorkommung ihres Verderbens und Unterganges, mit selbigen sich in eine Capitulation eingelassen, bei deren Inhalt Wir durchaus verbleiben.

Als nun darauf bei durch Gottes allerheiligster Leitung, vollendetem und allerseits ratificiertem Friedenswerk mit Unserm G. L. A. Eidgenossen der V katholischen Orte, Uns denen Eingangs benannten beiden Ständen Zürich und Bern, die Stadt, Schloß und Hof Rapperschwyl, mit allen denen Rechten, so die Vorig-Löbl. Schirmorte an selbigen laut Briefen de Ao. 1464 gehabt (jedoch mit Vorbehalt deren Rechten, welche Unsern G. L. A. E. Löbl. Standes Glarus daran zugestanden und verbleiben) überlassen worden, haben Wir nicht allein obbemerkte Capitulation insgemein frischerdingen gut geheißt und ratificiert, sondern auch den darin angezogenen Schirmbrief von Ao. 1464 vor Uns und unsere Nachkommende, auch alle die Anfrige in kräftigster Form bestätigt, und zusolch dieselben Uns, wie vorhin die III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden, erkläret, die von Rapperschwyl alles seines Inhalts, nun und zu künftigen Zeiten, ohne einige Einrede, frei und lediglich — genieszen zu lassen, worauf dann Schultheiß, Klein und Große Rätthe und alle Bürger zu Rapperschwyl, sammt allen denen, so in dem Hof und sonst zu ihnen gehören, vor sich und alle ihre Erben und ewige Nachkommende, zu Uns denen vorgesagten beiden Ständen Zürich und Bern und Unsern ewigen Nachkommenden leiblich und gelehrte Eide zu Gott geschworen, ihre Stadt und die Burg zu Rapperschwyl zu allen unsern Rätthen und Sachen, Uns offen und gewärtig sein zu lassen, so oft und dick, daß Uns nothdürftig und zu Schulden kommen wird, Unseren Nutzen und Ehre zu fördern, den Schaden zu wahren und zu wenden, Uns beholfen, und mit aller Gerechtigkeit gehorsam und gewärtig zu sein, wie selbige die vorige Schirmort an ihnen, ihrer Stadt und Burg und denen ihrigen krafft Brief de Ao. 1464 gehabt haben, ohn alle Gefahr; dieselbe von Rapperschwyl alle ihre Nachkommende sollen sich auch hinsüro weder mit Gelübden, Eiden, noch Briefen zu niemand nicht verbinden, noch thun, dann mit gutem Wissen, Gunst und Willen Unser der beiden Stände und Unserer Nachkommende in keine Weis noch Wege. Es ist auch hierinnen eigentlich beredt, daß niemand von jedem Theil den andern soll verhaften oder verbieten, als nur den rechten Gölten oder Bürgen, der ihnen umb sein Ansprach gelobet und verheißt hat, und soll auch jedermann von dem andern Recht nehmen an denen Enden und Orten, wo der Ansprachig geseßen ist oder dahin er gehöret, daselbst man dann dem Kläger ohnverzogenlich richten, und das Recht gestatten solle ohne alle Gefahr — Und ob es sich in künftigen Zeiten fügete, daß Wir, die beiden Stände, in Mißhelligkeit kommen sollten, das Gott ewiglich abwende! derselben

Mißhelligkeit sollen sich die von Rapperschwyl nichts annehmen, noch darinnen einem Theil wider den andern helfen sein, in keine Weis' noch Weg; wäre auch, daß die obgenannte von Rapperschwyl einest zu Stößen und Mißhelligung kämen mit Uns, denen obgenannten Ständen, gemeinlich oder einem absönderlich, oder wir mit ihnen, das auch Gott lang wende! darum sollen Wir sämmtlichen, oder die, so den Stoß mit ihnen haben, oder sie mit Uns, zu Tagen kommen, inner den nächsten 14 Tagen, so das erfordert wird, in Unserer Stadt Baden im Ergöw, und soll jedere Partei zween ehrbare Männer darzu setzen und dieselben sich mit ihren Eiden darzu verbinden, die Sach in der Minne oder zu dem Rechten, wenn die Minne nicht Platz finden möchte, auch zusprechen ohn alle Gefahr; wäre aber, daß sich die Vier gleich theileten und nicht Eines wurden, dann sollen sie bei denenselben ihren Eiden einen gemeinen Mann, der sie in denen Sachen schiedlich insgemein bedünkt aus Unseren Städten oder der Stadt Rapperschwyl ohnverzogenlich zu ihnen erkiesen und nehmen, und welchen sie von obgenannten Orten also erwählen, derselb solle von seinen Herren und Dbern alsobald angewiesen werden, sich der Sachen mit seinem Eide zu verbinden und dieselbe fürderlich auszusprechen, wie vorgeschrieben steht ohn alle Gefahr, Und hierauf so haben Wir, die beiden Stände Zürich und Bern, denen obgenannten von Rapperschwyl alle ihre Stadt-Recht, Freiheiten, Ehehaften und gute Gewohnheiten, was und wie sie die von Alter und bisher gebraucht haben bis auf den Tag, als sie zu Uns gekommen sind, heiter vor- und ausgelassen, darbei zu bleiben jetzt und zu künftigen Zeiten, doch Uns, allen den Unsrigen und Unseren Nachkommenden, an allen Unseren Gerichten, Rechten, Freiheiten, Ehehaften und guten Gewohnheiten, jetzt und in künftigen Zeiten, ohn allen Unsern Schaden, alles mit guten Treuen und ohn alle Gefahr. Die obgenannte von Rapperschwyl sollen auch alle besonder, was Mannen oder Knaben, die ob 14 Jahren alt oder älter sind, je zu fünf Jahren, oder wann sie des von Uns gemein oder sonderlich erfordert werden, die vorgeschriebene Eid erneuern, und alles das, so dieser Brief ausweist und vermag, Uns geloben und schwören, wahr und Rät zu halten, getreulich und ohn alle Gefahr. Dessen zu wahren, vesten Arkund haben wir Eingang besagte Bürgermeister, Schultheiß, Rät und Bürger der Städte und Stände Zürich und Bern Unsere Stands Einsigil öffentlich henken lassen an dieseren Brief, der gegeben ist den 13ten Augusti a^o. 1712.

Art. 8. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, daß die Schilde ob den Stadthoren fortan also gesetzt werden sollen:

Zürich	} das Reich und Rapperschwyl.	} Bern. Glarus.

Der Zürcherschild soll die Inschrift tragen:

Numine propitio
Amicis tutoribus
Floret libertas.

Absch. 57, § 10. || 9. **1715.** Es wird von Bern und Zürich beschlossen, den Commandanten von Rapperschwyl zurückzuberufen. Absch. 57, § 11. || 10. **1716.** Was bei Anlaß des den Gesandten von Bern von Seite Rapperschwyls zugestellten Revers-Schirmbriefes der Sicherheit derer von Rapperschwyl halber die Gesandten von Zürich eröffnet haben, sollen die Gesandten ihrem Orte hinterbringen. Absch. 78, § 3. || 11. **1718.** Zürich trägt auf Vornahme der Huldigung an, da seit der letzten bereits fünf Jahre verlossen seien. Bern und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Ferner sind auch den Rapperschwylern die Verordnungen wegen der Piecetten und Groschen zu notificieren. Absch. 125, § 21. || 12. **1719.** Es wird beschlossen die Huldigung vorzunehmen. Absch. 138, § 26. || 13. **1719.** Die Klein- und Großräthe sammt der Burgerschaft und den Hofleuten werden in die Huldigung genommen. *) Absch. 146, § 1. || 14. **1719.** Glarus wünscht, daß, obgleich es seine Rechte auch bei diesem Anlasse dem Stadtschreiber gegenüber reserviert habe, und dieselben auch in dem von beiden andern Schirmorten 1712 erteilten und jetzt vor-

*) Anm. Das dabei beobachtete Ceremoniale siehe in Bd. 8, S. 677. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Gesandten der Stände mit den Secretären auf der rechten, die Deputierten auf der linken Seite saßen.

gelesenen Schirmbriefe ihm vorbehalten seien, künftig die allseitigen Pflichten bei dergleichen Actus in ein Instrument vereinigt, vorgelesen werden möchten, und daß dann die besondere Reservation seiner Rechte wegfallt. Die Gesandten der beiden andern Stände sind ohne Instruction und nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 146, § 2. || 15. **1725.** Es wird beschloffen, von der Stadt Rapperschwyl und ihren angehörigen Hofleuten den 25. Juli den Eid der Treue nach dem den 18. September 1719 festgestellten Ceremoniale entgegen zu nehmen. Absch. 234, § 24. || [16.] 17. **1737.** Einnahme der Huldigung. Absch. 426, § 1. || 18. **1738.** Glarus trägt auf Abänderung des Huldigungseides an; der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 442, § 12. || 19. **1739.** Wiederholung desselben Antrags. Man kann in eine Verhandlung nicht eintreten, weil die Eidesformel nicht bei Handen ist. Absch. 457, § 18. || 20. **1740.** Glarus nimmt für Jakob Basilius Rifenmann, welcher wegen eines nicht bedeutenden Verbrechens hart bestraft worden sei, den Recurs an die Schirmorte in Anspruch, da der Vertrag von 1532, die Abschiede von 1703, 1704 und 1708 zeigen, daß der ganzen Stadt Schutz und Schirm ertheilt worden sei und die von Rapperschwyl einen Revers deswegen gegeben und 1708 solchen beschworen hätten. Es spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern es an seinen 1712 ihm vorbehaltenen Rechten nicht hindern werden. Glarus wirft bei diesem Anlaß die Frage auf, ob sie den Schirm auf eine andere Weise als die vorhergehenden Schirmorte verstehen, und ob sie die 1712 erfolgte Capitulation in solchem Falle erläutern wollen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 464, § 5. || 21. **1740.** Rapperschwyl hat keine eigene Eidesformel, sondern es wird der Schirmbrief vorgelesen und beschworen. Absch. 474, § 6. || 22. **1740.** Glarus protestirt dagegen, daß Abgeordnete von Rapperschwyl in obigen Händeln und wegen eines zwischen der Burgerschaft, den Hofleuten und der Obrigkeit ausgebrochenen Streites nach Baden berufen worden seien, und dringt darauf, daß die Sache in Rapperschwyl selbst verhandelt werde im Hinblick auf die Schirmbriefe von 1464 und 1532, die bisherige Uebung und die Abschiede von 1703, 1704 und 1708. Es wünscht nochmals zu vernehmen, was für eine Auslegung Zürichs und Berns Gesandtschaft der Capitulation von 1712 geben. Letztere halten sich zur Citation der Rapperschwylers befugt, sind aber nicht instruiert, eine Erläuterung jener Capitulation zu geben. Unterdessen erscheinen, trotz der Protestation von Glarus vorbeschrieben, vier Abgeordnete der Burger von Rapperschwyl mit acht Begehren und Klagepuncten gegen die Obrigkeit; diese beantworten vor den Gesandten die Abgeordneten des Magistrats. Die Burger begehren: 1) daß ihnen die Freiheitsbriefe vorgewiesen werden, und daß man sie Abschriften nehmen lasse. Die Obrigkeit antwortet, daß sie jeden Burger die Briefe lesen lassen wolle. 2) Es fragen die Burger, mit was für Recht der große Rath von der Burgerschaft gesetzt werde. Der Magistrat entgegnet, daß das die Freiheitsbriefe zeigen. 3) Das Begehren der Burger, daß sie bei ihren Rechten und Freiheiten geschirmt werden möchten, beantwortet der Magistrat dadurch, daß ihn der jährlich zu schwörende Eid schon dazu verpflichte. 4) Die Anklage, daß wegen starker Verwandtschaft im großen Rathe Parteilichkeit herrsche, weist er durch die ihn verpflichtenden Wahlordnungen zurück. 5) Der Beschwerde, daß bald nach dem alten, bald nach dem neuen Stadtrecht gerichtet werde, soll dadurch abgeholfen werden, daß der Magistrat das alte revidieren und dann der Burgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen verspricht. 6) Auf die Beschwerde, daß der Burger nicht mehr Salz kaufen solle, wo er wolle, wird geantwortet, daß man denselben für seinen Hausgebrauch werde kaufen lassen, wo es ihm beliebe; den übrigen Salzdebit wünscht der Magistrat aber so behalten zu können, wie er ihn bis jetzt habe. 6) Den Bezug des Zolls von Seide, über welchen sich die Burger beschwerten, erklärt der Magistrat für keine Neuerung, sondern begründet in den Freiheitsbriefen. 8) Dem Verlangen der Burger, daß über ergangene Urtheile den Betreffenden ein Recesß zugestellt werde, will der Magistrat

entsprechen. Die ganze Verhandlung wird von den Gesandtschaften aller Schirmorte ad referendum genommen. Die von Zürich und Bern ermahnen beide Theile, sich in Minne zu vertragen. Ein Anmahnungsschreiben im Namen der Schirmorte wird entworfen und zur Ratification dem Abschiede beigelegt. Absch. 474, § 18. || 23. 1741. Obiges Anmahnungsschreiben hatte seine Wirkung nicht verfehlt, es blieb nur noch eine den bannisierten Jak. Basilius Rikenmann betreffende Angelegenheit übrig. Nun aber hatten sich die Hofleute von Rapperschwyl mit mehreren Beschwerdepuncten wider ihre Obrigkeit im Laufe des Jahres an die Schirmorte gewandt. Im Namen Zürichs und Berns (Glarus will die Sache in Rapperschwyl selbst untersucht wissen) werden Abgeordnete des Magistrats und der Hofleute nebst dem Rikenmann nach Baden beschieden. Die Hofleute beschwerten sich, daß sie vom Magistrate zuwider dem Hofrodol und den alten Documenten und der alten Uebung „empfindlich gehalten und beschwert werden“, und ersuchen um eine Gesandtschaft nach Rapperschwyl auf Kosten des Unrecht habenden Theils, um ihre Beschwerden, 34 an der Zahl, an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Die Abgeordneten des Rathes hingegen erklären, daß jene Beschwerdepuncte dieselben seien, welche schon 1703 und 1704 vorgebracht, aber damals unrichtig und unbegründet erfunden worden seien. Das Angehörte wird in den Abschied genommen und den gn. Herren und Obern überlassen, eine Untersuchung an Ort und Stelle anzuordnen und zugleich auch die Sache Rikenmanns in die Untersuchung zu ziehen. Glarus sieht eine solche Untersuchung in loco als den schirmherrlichen Rechten angemessen an und wahrt seine Rechte. Von allen Gesandtschaften wird beschlossen, ein Adhortatorium an den Magistrat und durch denselben auch an die Hofleute zu erlassen. Die Abgeordneten des Magistrats ersuchen um Beschleunigung der Untersuchung, wenn eine solche beliebt werden sollte. Absch. 483, § 20. || 24. 1741. In Folge obiger Verhandlung besprechen sich die Gesandtschaften Zürichs und Berns vertraulich, ob sie gemäß ihrer Instruction nichtsdestoweniger die wichtige Recursfrage, wie und für was für besondere Fälle ein Recurs an die Schirmorte gemeinschaftlich anzunehmen und festzusetzen sei, vor gemeiner Sitzung in Anzug bringen und berathschlagen lassen sollen. Man kommt überein, diese Frage einstweilen in suspensio zu lassen, bis die gn. Herren und Obern vorerst den schwebenden Streit entschieden hätten. Absch. 483, § 22. || 25. 1742. Obige immer noch fortwauernde Streitigkeiten werden auf einer zu Rapperschwyl von den drei Schirmorten gehaltenen Conferenz nach Anhörung der klagenden und beklagten Partei folgendermaßen entschieden. A. Beschwerden der Burgerschaft gegen den Magistrat. 1) In Betreff der Schultheißenwahl bleibt es bei bisheriger Uebung, also daß, wenn jährlich an dem bestimmten Tag der Schultheiß durch eine Rede resigniert und mit seinen Verwandten aus der Kirche weggeht, durch freies Mehr entschieden werden soll, ob man ihn des Amtes entlassen oder ihn beibehalten wolle. Erst wenn er entlassen worden ist, soll zu einer neuen Wahl durch „Ramsungen“ geschritten werden, zu welchen jeder Bürger berechtigt ist. Der alte Schultheiß kann dabei wieder „genamsset“ werden. 2) Der Eid des Schultheißen, der Bürger, Hofleute und Hinterfassen bleibt der alte nur mit einer Erläuterung, betreffend die Rechte der Schirmorte. [Die Eidesformeln sind in extenso dem Abschiede beigelegt.] *) 3) Die Rechner der Bußen und diejenigen, welche die Bußenrechnung abnehmen, behalten ihr bisheriges Einkommen

*) Anm. In dem Eide des Schultheißen und in dem der Bürger und der Hofleute schwören die Betreffenden den drei Schirmorten, treu, gehorsam und gewärtig zu sein; ferner daß, wenn Einer etwas höre, das den drei Schirmorten oder der Stadt nachtheilig sei, er solches zu warnen und dem Rathe einzubringen habe. — Im Eide der Hofleute stand noch außerdem: „Ihr sollt auch keine heimliche Rätth, noch Versammlungen hinter rucks des Schultheißen und des Rathes und ohne deren Erlaubniß haben, noch halten, denn der oder die solches übersehen würden, einer Stadt Rapperschwyl Leib und Gut verfallen sein sollen.“

und dürfen es nicht vermehren. Die Bußen und Gefälle sollen nach dem Briefe von 1406 zum gemeinen Besten verwendet und in den Stadtsäckel geliefert werden. 4) Der geheime Rath soll fortbestehen und aus Schultheiß, Statthalter, Schloßvogt und Sendschreiber zusammengesetzt sein; derselbe darf sich aber in keine andern Geschäfte mischen, als in solche, die ihm private zugehören. 5) In Betreff der Besetzung der Tribunalien bleibt es bei der uralten Uebung, vermöge deren, wie den kleinen Rätthen die Besetzung des kleinen und des großen Rathes, also beiden Rätthen zugleich die Wahl des Stadtrichters und der Mitrichter desselben zusteht, mit der Erläuterung, daß wenn ein Geschäft appellando von dem Gericht an den Rath kommt, der Stadtschreiber dabei auch wohl wiederum urtheilen und sprechen helfen kann, und wenn ein solches Geschäft an den großen Rath „wachsen“ sollte, auch die Beisitzer des Stadtgerichts, welche des großen Rathes sind, in dieser weitem Instanz Richter sein können. In dem Falle aber, daß in dem kleinen Rath die Zahl der Richter in der gleichen Appellations- und in andern Sachen durch den Ausstand bis unter vier „abschweinen“ sollte, so ist die Sache an den großen Rath zur Beurtheilung gewiesen, und mag dann die Zahl der Richter noch so gering sein, so ist darüber ohne fernern Zuzug aus der Burgerschaft abzusprechen. Der Wahlen halber bleibt es bei der bisherigen Uebung. 6) Klein- und Großräthe haben ferner die Gewalt, neue Bürger anzunehmen. Ein solcher neu angenommener Bürger muß aber nach dem Stadtrechte zehn Jahre in der Stadt oder deren Gerichten festhaft sich aufgehalten haben, widrigenfalls er dem Abzug unterworfen ist. Dem neu aufzunehmenden legen Klein- und Großräthe je nach Beschaffenheit seines Vermögens eine Summe Geldes zu Handen des Stadtsäckels auf und können noch überdieß von demselben eine bescheidene Belohnung für ihre „Mühwaltung“ von ihm fordern. „Von außenher der Eidgenossenschaft gebürtige Personen“ können nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Schirmorte zu Bürgern angenommen werden. Will ein Bürger aus der Stadt und deren Gerichten mit Beibehaltung seines Bürgerrechtes wegziehen, so ist ihm das auch ferner gestattet; er hat aber zu Handen des Stadtsäckels jährlich den Bürgergulden zu bezahlen. Obige Ordnung ist aber blos auf künftig anzunehmende Bürger anzuwenden. 7) Die Annahme von Hintersätzen hängt fernerhin von dem Belieben des Schultheißens und der beiden Rätthe ab; jedoch sollen sie von ihrem Rechte mit Bescheidenheit und nicht zur Belästigung der Burgerschaft Gebrauch machen. Das fallende Hintersatzengeld ist dem jeweiligen Stadtsäckelmeister einzuliefern. 8) In Civil- und Criminalprocessen soll der Rath mit Sorgfalt, nicht mit Uebereilung, noch mit allzugroßem Ernste verfahren, in Inquisitionsfällen ohne höchste Nothwendigkeit niemanden wider sich selbst befragen. 9) Der Stadtschreiber hat bei den verschiedenen Tribunalien der Stadt ein ordentliches Protocoll zu führen, den Parteien auf Verlangen sowohl Urtheilscheine, als andere Auszüge aus dem Protocoll zu verabsolgen. Eine revidierte Canzleitare wird zur Nachachtung beigelegt. 10) Diejenige Erkenntniß, welche Klein- und Großräthe 1738 (21. Juni) wegen gewisser Beschwerden der Burgerschaft mit einem „gar ernstlichen Anhang ausgefüllt“ hatten, soll durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben sein. 11) Das Recht, die Stelle des Schloßvogtes zu besetzen und die Leutpriesterei und Frühmesserei zu vergeben, beides mit der Genehmigung der Schirmorte, welches die Burgerschaft laut den Instrumenten von 1442 und 1532 zu haben glaubt, gehört derselben nicht, sondern der Schloßvogt ist, wie schon lange her, von Klein- und Großräthen zu wählen, und die Collatur jener beiden geistlichen Stellen gehört dem kleinen Rathe allein; jedoch wird ausdrücklich beigelegt, daß ein jeweiliger neu erwählter Schloßvogt bei der nächsten Huldigung den Gesandtschaften der Schirmorte zu Handen ihrer Stände den Eid der Treue (wie er dem Abschiede beigelegt ist) schwören soll. Der gegenwärtige Schloßvogt hat künftiges Jahr den Eid zu schwören. Für die beiden geistlichen Beneficien behalten sich die Schirmorte nach dem früher üblichen Umgang das Recht der Bestätigung vor. Von den jetzigen beiden

Geistlichen haben der Leutpriester bei Zürich, der Frühmesser bei Bern um die Bestätigung anzuhalten; die nächstfolgende Bestätigung kommt Glarus zu. 12) Vom Magistrate darf ohne Zuthun und Beistimmung der Bürgerschaft an dem Stadtrechte, wie es jetzt eingerichtet ist, nichts abgeändert werden. Finden Schultheiß, Klein- und Großräthe eine Abänderung ersprießlich, so berathen sie dieselbe und schlagen sie einer eigens zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Bürgerversammlung vor; durch freies Mehr wird die vorgeschlagene Aenderung angenommen oder verworfen. 13) In Beziehung auf Austheilung der Aemter und der aus derselben für die Rätthe fließenden Emolumente, ebenso wie und von wem die Rechnungen abzunehmen sind, läßt man es bei der bisherigen Uebung bewenden. Die bestehenden Bestimmungen, wer zu den verschiedenen Aemtsbedienungen den Zugang habe, und von wem deren Bestellung und Austheilung abhänge, wird nach dem vom Magistrate eingegebenen und dem Abschiede beigelegten Verzeichnisse bestätigt. 14) Der Magistrat ist befugt, nothwendig erscheinende neue Bedienungen nach bisherigem Herkommen zu errichten. 15) Hinsichtlich des Schützenguts und der Schützengesellschaft soll alles nach bisheriger Uebung gehalten werden. Das Schützengut wird durch einen Herrn des kleinen Rathes gegen Leistung von Caution verwaltet. Nach alljährlich abgenommener Rechnung hat derselbe am nächstfolgenden Schießtag der Gesellschaft durch eine Abschrift der Rechnung Kenntniß von dem Stande des Schützengutes zu geben. Der Gesellschaft wird die Vorstellung der neuen Schützenmeister zu obrigkeitlicher Confirmation nicht mehr zugemuthet. Jedes Jahr sollen zwei oder wenigstens ein Schießtag gehalten werden; sämmtliche Schießgaben gehören ohne Ausnahme der ganzen Gesellschaft an, und keinem Mitgliede darf der Zugang zu denselben gesperrt werden. 16) Künftig haben bei den Vergantungen von Hausrath, welche von obrigkeitlich geordneten und beedigten Bögten im Namen von minderjährigen Kindern angestellt werden, der Landschreiber und der Großweibel zugegen zu sein; hingegen aber sollen dergleichen Bogtskindern und Waisen die obrigkeitlichen Confirmationen über Käufe und Verkäufe, so für sie geschehen, ohne Entgelt ertheilt werden. 17) Den Theilungen, bei welchen abzüglich Gut sich befindet, hat der Stadtschreiber Namens der Obrigkeit beizuwohnen, jedoch nur so lange, bis das Inventarium gezogen und vervollkommen ist. 18) In vorfallenden Auffallshandlungen sollen die obrigkeitlichen hierin fälligen Kosten allen andern Forderungen vorangehen; sollte aber die Obrigkeit noch sonstige Ansprüche haben, so ist sie den übrigen Schuldgläubigern dafür gleichzuhaltend. 19) Der Pfändungen halber bleibt es bei den in dem Stadtrechte enthaltenen Satzungen mit der Erläuterung, daß, wenn einem die Pfändung angefangt wird, derselbe während der Zeit von vierzehn Tagen (so lange bleibt die wirkliche Pfändung eingestellt) in seinem Haus und Gewerbe schalten und walten möge, außer wenn Gefahr im Verzug sich zeigen und betrügliche Entfremdung der vorhandenen Effecten zu befürchten wäre, in welchem Falle der Magistrat auf Anmelden der Gläubiger berechtigt ist, nach gewissenhaftem Befinden in der Sache „Vorsehung zu thun“. 20) In Betreff der Beschwerde, daß die Stelle eines pfäfersischen Amtmanns mit der Stelle eines Kleinrathes unvereinbar sein solle, läßt man es bei der gegenwärtigen Uebung verbleiben. 21) Von allem Wein, welcher ausgeschenkt wird, er sei eigenes Gewächs oder erkaufte, soll nach alter und beständiger Gewohnheit das Umgeld bezahlt werden. 22) Die sogenannte Schmiedenzunft soll ihren Obmann mit freiem Mehr fernerhin aus den Herren des kleinen Rathes zu wählen haben; mit solcher Obmannsstelle ist zugleich der erste Rang auf der Zunft verknüpft. Dem Obmann steht es zu; das Bot zu führen und die Zunft auf gewohnte Zeit zu Behandlung der eigentlichen Zunftgeschäfte ohne Befragung der Obrigkeit zu versammeln. Außerordentliche Versammlungen dürfen nur mit Vorwissen und Erlaubniß von Schultheiß und Rath, nachdem denselben die in einer solchen Versammlung zu behandelnden Geschäfte angezeigt worden sind, gehalten werden. Der Zunftgesellschaft steht künftig die Befugniß zu, kleine Fresel, welche in ihrer Ge-

ellschaft vorkommen, mit einer Maas oder höchstens einem Kopf Wein zu bestrafen. Ferner steht es bei den Handwerksgeellschaften, von der gesetzlichen Wanderschaftszeit zu dispensieren; das für die Dispensation dem Betreffenden auferlegte Geld gehört den Handwerksgeellschaften. 23) Wenn ein Bürger zu Rapperschwyl eine Ehehaft-Wirthschaft besitzt und dazu noch eine Metzgehaft erbs- oder kaufweise bekommt, so darf er beide Ehehaften nebeneinander behalten und betreiben. 24) In Betreff des Zolles, so die Fremden zu bezahlen haben, bleibt es bei der alten Tarordnung; eine Steigerung derselben darf ohne Bewilligung der Schirmorte nicht vorgenommen werden. Von Waaren, welche von benachbarten Handwerksleuten in die Stadt oder deren Gerichte zur Verarbeitung gebracht oder geschickt werden, wird weder Ein- noch Auszoll bezahlt. Der burgerliche Zoll wird nach der alten Tariffa erlegt. Von Waaren, welche nicht auf der Tariffa stehen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, und welche auf Mehrschas erkaufte sind, wird als Ein- und Auszoll 1 Bagen vom Centner bezahlt, bis hinunter auf 25 Pfund nach Porportion. 25) In Betreff der Burgerwaldung und deren Versorgung, der Vertheilung des Burgerholzes und der jeweiligen Ausgabe der auf der Burgerweide gepflanzten Früchte bleibt es bei der bisherigen Uebung. Die Disposition darüber steht dem Magistrate zu mit der Erläuterung, daß, so oft die Ráthe dergleichen Feld- und Baumfrüchte beziehen, ein gleiches Quantum auch den übrigen Verburgerten zukommen soll. — Rapperschwyl 1. Mai 1742. Folgen die Unterschriften der Gesandten der Schirmorte. — Dieser „Spruch und dieses Verordnungsinstrument“ wurde den 3. Mai der eigens zu diesem Zwecke auf dem Rathhause versammelten Burgerschaft zu gehorsamem Verhalt abgelesen mit dem Bemerkten, daß alles, was „in dem burgerlichen Beschwerungs-handel und in den dermalen berichtigten Klaggeschäften vorgegangen“ völliger Vergessenheit übergeben sein, daß niemand deswegen behelligt oder berechtigt werden, und daß jeder sich vor unfriedlichem Wesen hüten solle.

Ferner wird über die Beschwerden des Hofes Zona gegenüber dem Magistrate von Rapperschwyl folgendermaßen gesprochen und zwar zuerst über die streitigen Punkte des Hofrodels. Art. 2, das Gericht zu Zona betreffend. Der Stadtschreiber zu Rapperschwyl soll in Zukunft ohne Schadensbeschwerde der Hofleute ein ordentliches Gerichtsprotocoll führen, jedoch von jedem Urtheil, welches er auf Begehren der einen oder der andern Partei ausfertigt und übergibt, 10 Lucernerschillinge erhalten. Bei diesen Gerichten hat er aber keine Stimme zu geben, sondern bloß die Stelle eines Schreibers zu versehen. Hingegen hat im Namen der Stadt Rapperschwyl der Stadtrichter, oder wer sonst vom Magistrate dazu verordnet ist, zu allen Zeiten das Gericht zu führen, und es mögen auch von Seite des Magistrats noch zwei andere Personen des kleinen oder des großen Rathes, welche aber nach Sage des Hofrodels wenigstens „7 Schuh für sich und 7 Schuh hinter sich“ eigenthümlicher Güter in dem Bezirk des Hofes haben müssen, den Gerichten beiwohnen und urtheilen. Ferner soll der Magistrat zu Rapperschwyl von nun an zehn verständige, obiges Quantum eigenthümlicher Güter in dem Hof besitzende Männer aus den Gemeinden desselben zu beständigen Richtern erwählen und bei Abgang eines solchen wieder aus ebenderselben Gemeinde die Zahl ergänzen. Dem Stadtrichter von Rapperschwyl, oder wer sonst das Gericht präsidirt, steht bei innestehenden Stimmen der Entscheid zu. Wegen Bezahlung der Appellationsbuße im Falle, daß jemand von dem Hofgericht an den Rath zu Rapperschwyl appelliert und dabei „am Unrecht erfunden wird,“ soll es nach bisheriger Uebung gehalten werden. Art. 3. Wenn in der Zeit zwischen den vier jährlichen Hofgerichten Streitigkeiten um Erb und Eigen oder andere Sachen, die an solche gehören, vorkommen, so sollen dieselben zur rechtlichen Erörterung erster Instanz nicht vor den Rath zu Rapperschwyl gezogen werden, sondern man soll bis zu dem ersten gewöhnlichen Gericht zu Zona warten. Wenn Gefahr im Verzug ist, so kann die Recht begehrende Partei bei dem Stadtrichter zu Rapperschwyl

oder bei demjenigen, welcher dannzumal zur Führung des Gerichts gesetzt ist, ein außerordentliches Gericht zu Zona verlangen. In diesem Falle hat der Unrecht habende Theil jedem der beiden Richter aus der Stadt und dem Stadtschreiber 20, jedem Richter aus den Hofleuten 12 Lucernerschillinge zu bezahlen.

Art. 4. Der Rath zu Rapperschwyl bleibt bei seinem dießfälligen Strafrecht und der bisherigen Ausübung desselben in der Stadt. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit Art. 5 mit der Erläuterung, daß es dem Rath zu Rapperschwyl zukomme, bei vorkommenden Fresseln jeweilen zu Schätzung des Schadens drei beeidigte Männer aus den Hofleuten zu ernennen.

Art. 6. Dem Magistrate zu Rapperschwyl kommt das Malefiz ferner allein zu, und derselbe ist keineswegs verbunden, jemanden von den Hofleuten zuzuziehen.

Art. 7 findet seine Erläuterung in Art. 2. Hinsichtlich der Art. 8 und 9 bleibt es bei deren buchstäblichem und klarem Inhalt.

Art. 10. Wenn hinfort jemand als Hintersäße in den Hof angenommen und ihm vom Magistrat 1 Gld. jährlichen Schirmgelds auferlegt wird, so soll derselbe neben diesem Schirmgeld, so lange er im Hof bleibt, den Hofleuten einen halben Gulden Hintersäßgeld bezahlen; ein neuer Einzügling hat ebenfalls außer dem Einzugelde, welches er der Obrigkeit zu Rapperschwyl bezahlt, die Hälfte desselben den Hofleuten zu entrichten. Doch sollen diese Bestimmungen nicht auf die schon angenommenen, sondern blos auf die künftig anzunehmenden Hintersäßen und Einzüglinge in Anwendung gebracht werden.

Art. 11. Hinsichtlich des freien Zuges der Hofleute hat es bei bisherigem Gebrauche zu verbleiben. Wenn aber früher einige Hofleute um 50 Gld. zu Burgern von Rapperschwyl aufgenommen worden sind, so folgt nicht daraus, daß die Hofleute zu allen Zeiten den ungehinderten Zugang zu dem Bürgerrecht in Rapperschwyl gegen Erlegung dieser Summe haben, sondern der Magistrat hat jederzeit darüber nach Gutbefinden zu disponieren.

Art. 13. Daß die Hofleute bei der Besetzung der Hofweibelstelle drei Männer in Vorschlag geben, aus welchen dann der Rath zu Rapperschwyl einen wählt, wird billig gefunden und nicht im Widerspruch stehend mit Art. 13. Art. 23. Wenn nach diesem Artikel schon ein „Ehhaftstättgenosse“ zu Zona, der nicht im Hofe sesshaft ist, nicht das Recht hat, das Holz von seiner Gerechtigkeit anderswohin, als auf die rechte Hofstatt zu führen, so soll es doch nach dem mildern Urtheile des Rathes von Rapperschwyl von 1523, welches auch von den Hofleuten damals angenommen und 1706 von den Schirmorten bestätigt worden ist, sein Verbleiben haben.

Art. 27 und 28 sollen ferner gehalten werden; aber die Vergantung der Pfänder soll jeweilen zu Zona geschehen. Glaubet der Schuldner, es sei zu wenig gelöst worden, so kann er das Pfand durch drei der gesetzten Richter im Beisein des Gläubigers schätzen lassen; letzterer hat dann das Pfand um diese Schätzung anzunehmen, der Schuldner hingegen hat jedem der drei Richter 12 Lucernerschillinge zu bezahlen.

Art. 29. Wie der Hof zu Zona die Achtung hat, daß Keiner der darin sitzt, zu Rapperschwyl Immi oder Zoll zu zahlen verpflichtet ist, so soll den Hofleuten auch keine neue Beschwerde zugemuthet werden und ihnen fortan gestattet sein, ihr vorräthiges Holz auf dem sog. Bräunacker selbst und ohne Entgelt aufzusetzen.

Art. 33. Nach demselben soll die Errichtung testamentlicher Verordnungen und die Fertigung von Kauf und Verkauf vor dem Hofgericht zu Zona stattfinden, ausgenommen wenn beide Theile den Richter zu Rapperschwyl darum zu richten erbitten.

Art. 35. Da die Steuer, welche die Hofleute dem Magistrate zu Rapperschwyl als ihrem Herrn und Vogt jährlich abzustatten haben, seit unvordenklichen Jahren nicht mehr mit 20 Pfd., sondern mit einer größern Summe bezahlt wird, so soll es bei dieser Uebung bleiben, die Steuer jedoch nicht weiter erhöht werden.

Art. 36. In Bezug auf Beholzung der Burg und Feste zu Rapperschwyl bleibt es bei bisheriger Uebung, nämlich daß jeder Hofmann, welcher eine Ehehaftstatt hat, jährlich ein halbes Klafter Holz dahin zu liefern habe. Von diesem Holze sollen jährlich 5 Klafter „neben sich gestellt“ und der daraus erwachsende Vorrath zur Disposition der

Schirmorte aufbehalten werden. Art. 37, welcher als Anhang dem Hofrodell beigelegt ist, soll wiederum abgethan sein. Am Hofrodell und an dessen gegenwärtiger Erläuterung soll ohne Vorwissen und Erlaubniß der Schirmorte nichts abgeändert werden. Alle hier nicht berührten Artikel bleiben fortan in Kraft und werden bestätigt. In Betreff der übrigen von den Hofleuten vorgebrachten Beschwerden wird also entschieden: 1) Auf die Beschwerde, daß der Magistrat zu Rapperschwyl ihnen nur vier Handwerke gestatte (Schneider, Schuhmacher, Wagner und Zimmerleute), ihnen das Weinausschenken und alle Krämerei verbiete, wird für billig erachtet, daß ein jeder Hofmann sein eigen Weingewächs gegen Bezahlung des Umgelds beim Zapfen und zwar beim kleinen Maß, ausschenken dürfe, hingegen niemand dabei setzen soll, daß Krämerei mit kurzer Waare zu treiben keinem der Hofleute verboten sei, ebensowenig allerlei Gattung von Handwerk in dem Hof zu treiben, ausgenommen „die geschenkten“ und diejenigen, zu denen Ehehaften erfordert werden, nebst der Bäckerei. Was solche „ausbedungene“ Handwerke und Professionen, auch das Studiren anbetrifft, so soll der Magistrat zu Rapperschwyl bei seiner den 7. Februar 1741 zum Trost der Nachkommenschaft der Hofleute gegebenen Erklärung behaftet werden. 2) Ins Künftige soll der Preis für ein Klafter Tannenholz, welches zum Verkauf von den Hofleuten in die Stadt Rapperschwyl geführt wird, in 24 guten Bazern oder einer Krone bestehen; das Buchenholz oder anderes hartes Holz soll nicht tariert sein, sondern vom Verkäufer an den Meistbietenden verabsolgt, beide Arten aber durch den beeidigten Holzsezer gemessen werden. Auch künftige sind die Gemeinden verpflichtet zu der Burg und Brücke die benöthigten Eichen zu liefern, um 1 Gld. das Stück; Eichen, die auf Privatgütern als Privateigenthum stehen, dürfen von dem Eigenthümer zu seinem Gebrauch unverwehrt angewendet werden. Sollte aber die Stadt Rapperschwyl zu Unterhaltung der Burg und Brücke deren benöthigt sein, so sollen sie nach Schätzung unparteiischer Männer dem Eigenthümer bezahlt werden. Hat einer der Hofleute Bauholz zu Unterhaltung seiner Gebäude nöthig, und handelt es sich nur bis auf 12 „Stumpfen“, so können die Bannwarte ihm dasselbe im Walde der betreffenden Gemeinde anweisen; ist mehr Holz erforderlich, oder soll ein neues Gebäude aufgeführt werden, so sind die Holzvögte von Rapperschwyl zuzuziehen; jedoch darf das Holz dem darum ansuchenden Angehörigen aus den Höfen nicht abgeschlagen werden. Die Besoldung der Bannwarte und Holzvögte bleibt die bisherige. 3) Holz, das die Hofleute von auswärtigen Orten an Bezahlung von Schulden annehmen müssen, dürfen sie verkaufen, wohin sie wollen. 4) In Beziehung auf den übrigen Verkauf des Holzes außer Landes bleibt es bei der im Stadtrecht von Rapperschwyl enthaltenen Verordnung: „Ferner soll niemand, er sei Bürger oder Hofmann, kein liegende Güter, Häuser oder Scheuern, auch gar kein Zimmerholz noch Scheiter aus unsrer Stadt oder Hof nit verkaufen in keinen Weg; wer aber solches übersähe, der solle gemeiner Stadt 10 Pfund Haller zu Buß verfallen sein und soll Kauf ungültig sein“. Dem wird beigelegt, daß, „wann die Bürger darüber zu Zeiten obrigkeitliche Erlaubniß erhalten thäten, die Hofleute gleicher Erlaubniß ungehindert auch genießen könnten“; ferner daß den Hofleuten, wenn sie das von ihrem jährlichen Bauholze erübrigte in der Stadt vier Wochen feil geboten hätten, ohne daß sie es verkaufen könnten, nach vorhergehender Anmeldung beim Schultheißen die Freiheit zukommen soll, dasselbe anderswohin zu verkaufen. Der Holzungen halber, welche außerhalb der Gerichte Rapperschwyls liegen und den Hofleuten zuständig sind, hat der Magistrat nichts zu verhängen, noch darf er die Eigenthümer am Verkaufe hindern, sondern dieselben können, wenn sie die Bewilligung von der h. Obrigkeit daselbst ausgewirkt haben, mit solchem Holz oder solchen ganzen Waldungen nach eigenem Gutdünken schalten und walten. Waldungen aber, welche in den Gerichten der Stadt Rapperschwyl liegen, dürfen ohne Bewilligung des Magistrats nicht außer Landes verkauft werden; wird die Bewilligung erteilt, so sind dafür 5 Procente vom Kauffchilling an denselben zu entrichten.

Wenn aber dergleichen Bewilligungen Gemeinden oder Privaten zu deren merklichem Schaden erschwert oder gar nicht ertheilt werden sollten, so ist denselben unbenommen, an die Schirmorte zu recurriren. 5) Der Frondienste halber, welche die Hofleute der Stadt Rapperschwyl zu leisten haben, wird festgesetzt, daß ihnen nicht mehr, als jährlich vier Tage, zugemuthet werden dürfen und zwar so, daß das Ackern auf der sogenannten Bürgerweid unter denselben begriffen ist und diejenigen Hofleute, welche weder ganze, noch halbe Züge haben, dieser Frondienste enthoben bleiben sollen. 6) In Beziehung auf die Schützengesellschaft, welche den Bürgern zu Rapperschwyl mit den Angehörigen des Hofes Zona gemeinschaftlich ist, bleibt es bei den Ordnungen, Freiheiten und dem alten Herkommen, jedoch mit der Erläuterung, daß jährlich zwei oder wenigstens ein Schießtag sein und die Hofleute von den „fürnehmsten“ Schießgaben niemals ausgeschlossen sein sollen; daß ferner der Schützengesellschaft die Vorstellung der neuen Schützenmeister zu obrigkeitlicher Confirmation, welche früher gefordert worden, nachgesehen sei; daß jährlich nach abgenommener Rechnung über das Schützengut eine Abschrift derselben der Gesellschaft mitgetheilt, der Verwalter des Schützenguts hinreichende Caution leisten soll. 7) Da die Mühle zu Rapperschwyl von Seiten des Erzhauses Oestreich 1405 zu einer Zwangsmühle gemacht worden, so sollen die Hofleute pflichtig sein, entweder in dieser mahlen zu lassen oder (was ihnen seit längerer Zeit gestattet worden) in der Mühle des Klosters Wurmspach; doch sollen sie jederzeit ehrlich gehalten und für gegründete Beschwerden getröstet werden. 8) Der Magistrat von Rapperschwyl erklärt, daß er die Hofleute am freien Verkauf ihres Obstes, außer zu deren eigenen Vorsorge in Zeiten der Theuerung, nicht hindern werde, ebensowenig am Pflanzen von allerhand Feldfrüchten und namentlich der Winterbisen, wosern es ohne Schwächung der Waldungen geschehen könne; ferner daß er, wenn ein Hofmann zu Bebauung seiner Güter um Wagnersholz aus den Stadtwaldungen einkomme, demselben um einen billigen Preis zu entsprechen geneigt sei. Bei dieser Erklärung läßt man es lediglich verbleiben. 9) Dem Magistrate zu Rapperschwyl liegt nach seiner eigenen Erklärung vom 29. Februar 1740 ob, die Jonabrücke künftig herzustellen und in Ehren zu halten; hingegen darf er das dazu erforderliche Holz aus den Gemeindef Holzungen ohne Entgelt nehmen. 10) Die Hofleute sind nach hisheriger Uebung fähig, in die Weidrechtsbrüderschaft einzutreten; hingegen soll die Annahme eines Weidrechtsgenossen, wie bis dahin, von dem Belieben der Gesellschaft abhängen. 11) Die schon lange her aus dem Siechenhaus zur Flue in den Spital zu Rapperschwyl gezogene Kernenspende soll daselbst gelassen werden und die Austheilung, wie dormalen, also auch weiter vor sich gehen. 12) Bei der Abstellung der sog. „Meyenbraut“ soll es sein gültiges Bewenden haben, weil solche weder den Bürgern, noch den Hofleuten mehr gegeben wird. 13) Der Gemeinde Buzkirch ist unbenommen, zu ihrem und der Gemeindegossen nothdürftigem Gebrauch ein Schifflein zu halten; auf demselben dürfen aber nicht fremde Personen oder Sachen geführt werden, namentlich nicht verdächtiges Gesindel; zu Contagionszeiten ist es beständig anzuschließen, als worüber der Magistrat zu Rapperschwyl Aufsicht führen wird. 14) Der von ebendenselben Magistrate unlängst im Gemeinbezirk zu Kempraten erbaute Kohlgaden kann stehen bleiben und zu einer Art Suft ferner gebraucht werden; jedoch soll niemand schuldig sein, seine Waaren daselbst einzustellen, sondern es steht, wie bisher, jedermann frei, dieselben Leuten aus der Gemeinde in Verwahrung zu geben. — Diese Verordnung wird in Duplo ausgefertigt und ein Exemplar dem Magistrate zu Rapperschwyl, das andere den Hofleuten übergeben. — Gegeben zu Rapperschwyl den 28. April 1742. Folgen die Unterschriften der Gesandten. — Der Kosten halber wird beschlossen: Die Hofleute haben 1000 Gld. zu bezahlen; daran bezahlen diejenigen zwanzig Bürger von Rapperschwyl, welche wider die Obrigkeit sich ins Recht gelassen, bis Martini 300 Gld.; das Uebrige ist aus dem gemeinen Stadtgut abzuführen. Ferner soll Bergessenheit aller Mißbeliebigkeiten beobachtet werden, welche

bei diesem doppelten Streitgeschäfte, sowie auch bei dem besondern Klaghandel des Altstatthalters Johannes Thumeisen vorgefallen sind, welcher auf dieser Conferenz ebenfalls erledigt worden. Der Seepogt Laurenz Brentano soll in der Kirche und bei öffentlichen feierlichen Anlässen seinen frühern Rathsrang wieder einnehmen und die Emolumente von seiner Rathsstelle beziehen, jedoch wegen seiner anstößigen Aufführung gegenüber der Obrigkeit noch ein Jahr lang den Rathssversammlungen nicht beiwohnen. Der Bürgerschaft sollen auf dem Rathhaus die gemachten Verordnungen im Namen der Schirmorte mit der Ermahnung zur Eintracht, zur gegenseitigen Friedfertigkeit und zur Ehrerbietigkeit gegen die Obrigkeit verlesen werden. — Jakob Basilius Rifenmann, welcher wegen ungunstigen Reden, die er gegen die Obrigkeit ausgestreut hatte, und wegen einer anstößigen allgemeinen Klagschrift den 23. Nov. 1739 bannisiert worden war, soll die ausgestandene Strafe an sich selbst haben, von der Stadt und deren Gerichten sich wieder weggeben (er war auf das Versprechen an sich selbst, von der Stadt und deren Gerichten sich wieder weggeben zu lassen); wenn er aber bei sichern Geleites vor den Gesandten erschienen, um sich über den Magistrat zu beschweren; wenn er aber bei der neuen Aemterbesetzung zu Johanni beim Magistrat mit einer Supplication einkommen wolle, so könne ihm die Stadt wieder geöffnet und er in die Genossenschaft eines Bürgers wieder eingesetzt werden; doch soll er noch ein Jahr „von der Fähigkeit zu mindern und zu mehren“ suspendiert sein. Seine Bücher, Kleider, sein Stück Vieh im Spital nebst den 19 Gld., welche aus seinen übrigen Habseligkeiten erköst worden, sind ihm dann aus Mitleiden wieder zuzustellen. In Beziehung auf seinen Bruder Joseph Anton, welcher von seiner Gerichtsstelle suspendiert worden, bleibt es bei der Erkenntnis des Magistrats vom 13. April 1741 und dessen darin gemachten Anerbieten. Es werden ihm in Folge desselben Ehr und Nichterrang, sowie das abgenommene Seitengewehr zurückgestellt, die Geldstrafe aufgehoben. Bei erster Vacanz einer Richterstelle soll er wieder angestellt werden. 26. April 1742. — Absch. 491, § 1.

Art. 26. 1742. Es wird die Frage besprochen, wie in Zukunft das Recursrecht an die Schirmorte ausübt werden soll. Glarus will bei den althergebrachten Rechten des Schirmbriefs von 1464, des Gnadenbriefs von 1532 und der Abschiede von 1703, 1704 und 1708 verbleiben, wogegen Zürich und Bern remonstrieren, daß sie nicht zugeben, daß Glarus mehr Rechte als sie habe und dieselben für sich allein genieße, wie es nach dem Bemerkten Berns geschehen sei, als Glarus in dem rifenmannischen Handel, „eine Gattung Provisionale zu Revocation der Urtheil von dem Magistrat vorgekehrt habe“. Nachdem Glarus über dieses Verfahren Rechenschaft gegeben und bemerkt hatte, daß die Aufführung des Magistrats zu Rapperschwyl in diesem Geschäfte Glarus zu solcher Verfügung genöthigt habe, um sein Recht beizubehalten, kommt man unter Vorbehalt der Ratification hinsichtlich des Recursrechtes über Folgendes überein: Der Magistrat zu Rapperschwyl soll keinen der Bürger oder Hofleute, welcher bei den Schirmorten sich Raths erholt, deswegen zur Verantwortung ziehen, noch so ansehen, als hätte er gegen seinen Eid gehandelt; der Recurs soll zugelassen sein, „sowohl wenn der Magistrat und die Bürgerschaft zu Rapperschwyl oder die Stadt mit den Hofleuten und umgekehrt in Zwistigkeit gegen einander verfallen thäten, als auch wenn jemand den Bürgern oder Hofleuten mit Grund klagen könnte, daß er Gewalt leiden müsse“. Kommt eine Beschwerde bei einem der Schirmorte ein, so ist sie mit allen ihren Umständen nach Zürich zu berichten. Wenn dieses den Magistrat zu Rapperschwyl darüber vernommen hat, so wird mit den übrigen Schirmorten auf dem Wege der Correspondenz besprochen, ob der Recurs in dieser Sache statthaft sei; bei Ungleichheit der Ansichten entscheidet die Majorität. Absch. 491, § 1. || 27. 1742. Es wird von den Gesandtschaften für unzulässig angesehen, daß Rapperschwyl ferner ein allgemeiner Werbepplatz sei, und beschloßen dem Abschiede von den Werbungen beizufügen, ob es den Schirmorten nicht gefällig sei, diese Werbungsfreiheit auf deren Verburgerte und Landesangehörige zu restringieren und zwar so,

daß, wenn Einer, mit einem hochobrigkeitlichen Werbungs-patent versehen, bei dem Magistrate sich annelme, demselben die Werbung nicht verweigert, sondern im Gegentheil aller Vorschub geleistet werden, einem Andern aber keine Werbung gestattet sein soll. Absch. 491, § 1. || 28. **1742.** Es wird eine Eidesformel für die Bürgerschaft der Stadt Rapperschwyl und die Angehörigen des Hofes Zona entworfen, welche einen besondern Vorbehalt des Standes Glarus unnöthig macht. Diese Eidesformel wird dem Magistrate zu Händen der Bürgerschaft von Rapperschwyl mitgetheilt und dem Abschied zu hoher Ratification beigelegt. Absch. 491, § 1. || 29. **1742.** Da der Leutpriester zu Rapperschwyl die erforderliche Confirmation bei Zürich nachzusuchen sich weigert, wird der Magistrate daselbst aufgefodert, diesen Leutpriester zum Gehorsam anzuhalten, widrigenfalls die Schirmorte selbst die völlige Collatur übernehmen und einen andern Leutpriester setzen würden. Ferner habe der Magistrate den Frühmesser, welcher bei Bern die Confirmation eingeholt und deswegen angefeindet wurde, zu schützen. Absch. 499, § 12. || 30. **1742.** Die von der Rapperschwylconferenz [Art. 26—28] entworfenen Artikel betreffend das Recursrecht, die neue Eidesformel und die Werbungen werden von Zürich und Glarus ratificiert, die beiden ersten auch von Bern, nur daß dasselbe bei Ersterem beantragt, statt „als auch wann jemand der Bürgern oder Hofleute mit Grund sich beklagen könnte“ zu setzen: „wann aber jemand der Bürgern oder Hofleute u. s. w.“ Den die Werbungen betreffenden Artikel kann es nicht ratificieren, weil derselbe der bisherigen Uebung und Freiheit der Stadt Rapperschwyl zuwiderlaufe. Zürich und Glarus versehen sich nicht zu der beantragten Aenderung in Betreff des Recursrechtes. Der Beschluß wird mit Uebereinstimmung aller drei Stände in der ursprünglichen Form dem Magistrate von Rapperschwyl übermacht. In Beziehung auf die Werbungen wird von der zürcherischen und der glarnerischen Gesandtschaft entgegnet, daß Rapperschwyl auch in frühern Zeiten keine unbeschränkte Werbfreiheit genossen habe, wie mehrere Verordnungen aus dem vorigen Jahrhundert bewiesen, und daß „die Natur der Freiheit und der Rechtsame von Rapperschwyl eine solche willkührliche Werbung nicht zugebe,“ auch daß keine Briefe und Siegel für unbeschränkte Werbfreiheit vorhanden seien. Es wird der Wunsch nach baldmöglichster Vereinigung ausgesprochen. Bern nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 499, § 13. || 31. **1743.** Bern kann seinen Beitritt zu obiger die Werbungen betreffenden Verordnung nicht erklären, da es immer noch der Ansicht ist, daß durch dieselbe den Rechtsamen der Stadt Rapperschwyl zu nahe getreten werde; hingegen erklärt es sich zu andern den Unordnungen bezeugenden Abhülfsmitteln bereit, was um so eher geschehen könne, da Rapperschwyl selbst unlängst zu aller Gebühr und Billigkeit sich anheischig gemacht habe. (Das geschah in einem Schreiben vom 24. Juli 1743, in welchem die Stadt bittet, man möchte sie bei der althergebrachten Werbfreiheit belassen.) Man vereinigt sich nun, da Bern seinen Beitritt verweigert, unter Ratificationsvorbehalt auf folgende Maßregeln: 1) Den Hauptleuten aus den Schirmorten, welche mit den erforderlichen Patenten von ihrer Obrigkeit versehen sind, kommt zu Rapperschwyl eine ungehinderte Werbungs-freiheit zu. Denselben soll aller Vorschub gethan werden; ihre Werbungen gehen allen andern „der Gebühr und Anständigkeit nach“ vor. 2) Rapperschwyl ist die Freiheit, auch Hauptleuten aus andern eidgenössischen Orten Werbungen zu gestatten, nicht benommen; jedoch sollen dieselben sich auf die wirklich geborenen Eidgenossen und auf die ordentlich als eidgenössische avouierte Dienste beschränken. Von den Werbungen, um welche man sich beim Magistrate zu Rapperschwyl anmeldet, soll derselbe jeweilen den Schirmorten Kenntniß geben. 3) Keinem Fremden darf Werbung daselbst zugelassen werden. 4) Keine Bürger, Landleute oder Untertanen der Schirmorte dürfen daselbst geworben werden; der Magistrate hat sorgfältig darauf zu achten. Die Fehlbaren und die Fehler sind vom Magistrate „ernst anzusehen.“ Die Recruten sind vor ihrem Abmarsch zu examinieren, mit ihren wahren Namen, ihrem Heimathsort zu Händen des

Magistrats aufzuzeichnen, damit derselbe Recruten aus den Schirmorten sofort wieder ledig lassen und heim-
 schicken könne. Die glarnerische Gesandtschaft bleibt bei der früher gegebenen Erklärung ihres Standes, daß
 nämlich keine andern Werbungen, als für Hauptleute aus den Schirmorten zu Rapperschwyl zugelassen werden
 sollen, und macht wenig Hoffnung für eine andere Instruction. Absch. 508, § 20. || 32. **1743.** Rathsherr
 und Seevogt Brentano zu Rapperschwyl hatte sich zum Recurs an Glarus gewendet, und dieses hatte nach
 den Bestimmungen der Verordnung wegen des Recurses von 1742 die Sache an Zürich berichtet, zugleich aber
 auch, weil es Gefahr im Verzug erblickte, einen Provisionalbefehl an Rapperschwyl erlassen, daß es in den
 diesen Fall betreffenden Prozeduren nicht fortfahren dürfe, das alles in der Ansicht, daß es jenem Abschiede
 nicht zuwiderlaufe. Zürich und Bern halten dieses Verfahren für unzulässig und Unordnung herbeiführend.
 Bern dringt darauf, daß es bei dem ratificierten Abschiede von 1742 verbleibe. Nach seiner Ansicht sollte
 Zürich, als gewöhnliches Provisionalort, in allen gemeinen Bogteien begewältigt werden, wenn es bei
 einzelnen Recursanmeldungen nöthig sein sollte, einen Interims- oder Provisionalbefehl an Rapperschwyl
 zu Einstellung weiterer Execution zu erlassen mit der Pflicht, den andern Schirmorten sofort Nachricht
 davon zu geben. Ein solcher Provisionalbefehl soll aber nicht länger gültig sein, als bis die Schirm-
 orte einhellig oder per majora disponiert haben. Glarus hingegen glaubt, durch seine Handlungsweise den
 vorjährigen Abschied keineswegs verletzt zu haben, und wendet ein, daß, wenn blos Zürich zur Erlassung eines
 Provisionalbefehls berechtigt sei, niemand von Rapperschwyl oder dessen Angehörigen anderswo, als bei Zürich
 recurrirer werde, wodurch die in jenem Abschiede enthaltene Verfügung kraftlos würde. Es behält sich seine
 Rechte und Befugnisse bestermaßen vor. Zürich vernimmt Berns freundeidgenössische Deferenz mit Lieb und
 erklärt, daß es jeweilen mit solchen Provisionalbefehlen sorgfältig verfahren und sie nicht ohne hohe Nothwen-
 digkeit erlassen werde. Absch. 508, § 21. || 33 a. **1743.** Nach Ablauf der üblichen sechs Jahre wird die
 Huldigung in der 1719 festgesetzten Weise vorgenommen nur mit dem Unterschied, daß, während früher der
 Schirmbrief durch den Stadtschreiber verlesen worden war, jetzt die neue ratificierte Eidesformel vom zürcherischen
 Legationssecretär verlesen und von den Räten, der Burgerchaft und den Hofleuten beschworen wird. Ferner
 wird der Schloßvogt Joh. Ulrich Fuchs, wie es im letztjährigen Spruchinstrumente Art. 11 festgesetzt
 worden, in Pflicht genommen. Absch. 508, § 22.

B. Dorf Hurden,

an der Rapperschwylbrücke.

[Zürich und Bern.]

Art. 33 b. **1713.** Das Dörflein Hurden sammt dem ausgemachten Bezirk diesseits der Rapperschwyl-
 brücke, so vormalen Schwyz zugehört hatte, im letzten Kriege aber zu Händen von Zürich und Bern acquiriert wor-
 den, hat noch nicht gehuldigt. [Dasselbe enthielt 7 Haushaltungen und 34 Seelen.] Zürich schlägt vor, dasselbe
 vom Bogte zu Wädenschwyl in beider Stände Namen in Huldigung nehmen und die Justiz daselbst von
 ebendemselben verwalten zu lassen. Bern pflichtet unter Ratificationsvorbehalt bei. Absch. 18, § 27. [Die Ra-
 tification erfolgte.] || 34. **1713.** Den 23. August wird durch Statthalter Meyer von Zürich und Rathsherrn
 Eschamer von Bern im Beisein des Bogtes von Wädenschwyl die Huldigung eingenommen. Hurden zählte
 damals 6 Haushaltungen und 9 eidfähige Individuen. Absch. 28. || 35. **1719.** Die Gesandten Zürichs
 und Berns lassen die Unterthanen zu Hurden vor sich kommen (Hurden zählt jetzt 8 Haushaltungen) und
 mahnen sie zu aller Treue und zum Gehorsam an. Zum Zeichen der Jurisdiction, welche beide Stände daselbst
 haben, wird beschlossen, einen Fahnenstoc mit beider Stände Wappen daselbst zu errichten. Absch. 146, § 5.